

Studer Anwälte und Notare AG

Konkubinatsvertrag – Begünstigung bei Vorsorgeleistungen



Petra Schuler, Rechtsanwältin

I. Einleitung

Statt zu heiraten entscheiden sich heute viele Paare dafür, im Konkubinatsverhältnis zusammenzuleben. Das Konkubinatsverhältnis ist heute gesellschaftlich etabliert, in gesetzlicher Hinsicht sieht dies jedoch anders aus. Trifft man keine Vorkehrungen, steht im Todesfall der Partner oder die Partnerin mit leeren Händen da. Es ist vermehrt bekannt, dass man seinen Partner mittels eines Testamentes als Erben einsetzen kann und er oder sie somit (teilweise) abgesichert ist. In Bezug auf die Vorsorgeleistungen gibt es für unverheiratete Paare aber einige Stolpersteine zu beachten, denn eine Erbenansetzung des Partners in einem Testament reicht nicht aus, damit dieser von den Vorsorgeleistungen profitieren kann.

Dies ist umso bedeutender, da in der heutigen Zeit bei vielen Personen die Vorsorgeleistungen der Säule 3a und der 2. Säule einen grossen Teil ihres Vermögens ausmachen. Dementsprechend sind die rechtlichen Möglichkeiten, wer an diesen Geldern begünstigt werden kann, von grosser wirtschaftlicher Bedeutung.

II. Säule 3a

In der Säule 3a kann die Begünstigung nicht gänzlich frei gewählt werden. Es bestehen gesetzliche Grundlagen, welche Personen begünstigt werden können.

An erster Stelle steht jeweils der Ehegatte. Dies bedeutet, dass der Konkubinatspartner, der noch in einer ungeschiedenen Ehe lebt, seinen Partner nicht begünstigen kann.

Ist man nicht verheiratet, hängt die mögliche Verteilung von der persönlichen Familiensituation ab. Mit Kindern kann der Partner nur begünstigt werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: Wenn der überlebende Partner zu Lebzeiten vom Verstorbenen erheblich unterstützt wurde, wenn der überlebende Partner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommt oder wenn zum Todeszeitpunkt die Lebensgemeinschaft seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bestand. Ist eine der Bedingungen erfüllt, kann der Vorsorgenehmer der Bank oder der Versicherung schriftlich mitteilen, wieviel die Kinder und der Konkubinatspartner von seinen Vorsorgeansprüchen erhalten sollen. Ist keine der drei Bedingungen erfüllt, geht das gesamte Kapital an die eigenen Kinder.

Sind weder ein Ehegatte noch eigene Kinder vorhanden, kann der Konkubinatspartner voll begünstigt werden. Er muss jedoch mittels eines Testamentes als Erbe eingesetzt werden und der Wille, den Partner auch bei den Vorsorgeleistungen zu begünstigen muss klar aus dem Testament hervorgehen.

Ich empfehle Ihnen, Ihre Bank oder Ihre Versicherung schriftlich zu informieren, dass Sie einen Lebenspartner haben, welchen Sie begünstigen möchten (die meisten Banken und Versicherungen haben hierfür spezielle Formulare für die Begünstigungserklärungen). Zudem ist es von Vorteil, die Begünstigung des Partners bei den Vorsorgeleistungen ausdrücklich in ei-

nem Testament zu bestätigen. Sicherheitshalber sollten Sie mittels eines Konkubinatsvertrages festhalten, seit wann die Beziehung besteht. Denn der Partner hat unter Umständen nur einen Anspruch, wenn die Beziehung bereits seit fünf Jahren besteht, was man durch den Vertrag im Zweifelsfall belegen kann.

III. 2. Säule (berufliche Vorsorge)

Im Todesfall hat der noch lebende Partner keinen gesetzlichen Anspruch auf die Rente des verstorbenen Partners. Einige Pensionskassen sehen jedoch in ihren Reglementen die Möglichkeit vor, Leistungen an den Konkubinatspartner oder die -partnerin ausrichten zu lassen, auch wenn sie dazu nicht verpflichtet sind.

Bei jenen Pensionskassen, die grundsätzlich Leistungen für Konkubinatspartner vorsehen, gelten die gleichen Vorschriften, wie bei der Säule 3a (Ununterbrochene Lebensgemeinschaft von 5 Jahren vor dem Tode der versicherten Person, Unterhaltspflicht oder erhebliche Unterstützung mindestens eines gemeinsamen Kindes), damit der Partner eine Leistung erhält. Zudem knüpfen die Pensionskassen die Leistung oft an zusätzliche Bedingungen: zum Beispiel, dass die Partnerschaft entweder vor der Pensionierung oder vor einem bestimmten Lebensjahr (meist 60 Jahre) eingegangen wurde. Eine weitere Bedingung ist oft, dass die Begünstigung des Partners bereits zu Lebzeiten der Kasse gemeldet wurde. Sind diese nicht erfüllt, werden keine Leistungen erbracht.

Wenn Sie bereits Leistungen aus der Pensionskasse Ihres früheren Ehe- oder Lebenspartners beziehen, haben Sie ebenfalls keinen Anspruch auf Leistungen durch die Kasse Ihres Konkubinatspartners.

Ich empfehle Ihnen, sich bei Ihrer Pensionskasse darüber zu informieren, ob Ihr Konkubinatspartner im Todesfall grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Kas-

se hat und was die genauen Bedingungen dazu sind. Teilen Sie der Pensionskasse schriftlich mit, wer Ihr Lebenspartner ist, welchen Sie begünstigen möchten (die Pensionskassen haben hierfür meist spezielle Formulare). Zudem ist es auch hier von Vorteil, mittels eines Konkubinatsvertrages festzuhalten, seit wann die Beziehung besteht. Dadurch kann belegt werden, dass der Konkubinatspartner die Bedingungen der Kasse erfüllt.

Das Büro Studer Anwälte und Notare AG steht Ihnen gerne für weitere Fragen und persönliche Auskünfte zur Verfügung.

Kontaktmöglichkeiten:

Studer Anwälte und Notare AG

Hintere Bahnhofstrasse 11A

5080 Laufenburg

Tel: 062 869 40 69

Fax: 062 869 40 60

E-Mail: office@studer-law.com



**IT Dienstleistungen
Schulungen**

061 544 44 04 Bahnhofstrasse 51
www.sacker-it.ch 4313 Möhlin

INDOOR® Fit – garantiert entspanntes und ermüdungsfreies Sehen!

Wer nach der perfekten Lösung für entspanntes Sehen und höchsten Sehkomfort in Räumen sucht, findet in INDOOR® Fit von Optik Meyer Möhlin die optimale Lösung. Die individuellen Raumsichtgläser, hergestellt mit modernster Freiformtechnologie, bieten massgeschneidertes Sehen im Nah- und Zwischenbereich sowie in der Raumtiefe. Das in Deutschland gefertigte Brillenglas ermöglicht ergonomisch korrekte Kopf- und Körperhaltung bei allen Aktivitäten in greifbare Nähe, wie z.B. Lesen, Schreiben, Basteln oder Arbeit am Computer. Unter Berücksichtigung der Pupillendistanz und der Hauptsehentfernung wird das optimale Glasdesign individuell berechnet. Dies garantiert grosse Blickfelder und entspanntes, ermüdungsfreies Sehen. Damit werden Beschwerden wie Verspannungen und Augenermüdung vermieden. Das individuelle Raumsichtglas INDOOR® Fit ist die ideale Ergänzung zur Gleitsicht- und Lesebrille. Jetzt können Sie sich bei Optik Meyer, Möhlin, 061 851 40 20, individuell beraten lassen.

Optik Meyer GmbH, Hauptstrasse 123, 4313 Möhlin
061 851 40 20 – brille@optik-meyer.ch – optik-meyer.ch



Optik-Meyer.ch
Ihre Bürobrille!

Entdecken Sie neue Sehräume!

**GUTSCHEIN für
einen 3D-Sehtest.
PROFITIEREN SIE!**